



ALT

§ 13 Spielwertung

2. Wertung eines Mannschaftsspiels
 - a. Die Mannschaft mit den meisten Matchpunkten ist Sieger. Bei Matchpunktgleichheit wird das Spiel als unentschieden gewertet. Bei Entscheidungsspielen, bei denen ein Sieger ermittelt werden muss, erfolgt die Anwendung des Subtraktionsverfahrens. Führt dies zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.

NEU

§ 13 Spielwertung

2. Wertung eines Mannschaftsspiels
 - a. Die Mannschaft mit den meisten Matchpunkten ist Sieger. Bei Matchpunktgleichheit wird das Spiel als unentschieden gewertet. Bei Entscheidungsspielen, ~~bei denen ein Sieger ermittelt werden muss,~~ sowie zur Beurteilung des direkten Vergleichs erfolgt die Anwendung des Subtraktionsverfahrens, um einen Sieger zu ermitteln. Führt dies zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.

ALT

§ 18 Teilnahmerecht von Spielern

3. Jeder Spieler kann im Laufe einer Winter- bzw. Sommerrunde nur für einen Verein Mannschaftsspiele bestreiten. Erwachsene können an maximal zwei Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 1 und 2 der WSpO sowie zwei zusätzlichen Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 6 der WSpO sowie zwei zusätzlichen Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 8 der WSpO teilnehmen, sofern er in der entsprechenden Mannschaftsliste gemeldet ist. Jugendliche können an maximal vier Mannschaftswettbewerben teilnehmen, davon maximal drei Wettbewerbe des § 9 Ziff. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 sowie ein zusätzlicher Wettbewerb des § 9 Ziff. 6.

NEU

§ 18 Teilnahmerecht von Spielern

3. Jeder Spieler kann im Laufe einer Winter- bzw. Sommerrunde nur für einen Verein Mannschaftsspiele bestreiten. Erwachsene können an maximal zwei Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 1 und 2 der WSpO sowie zwei zusätzlichen Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 6 der WSpO sowie zwei zusätzlichen Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 8 der WSpO teilnehmen, sofern ~~er~~ sie in der entsprechenden Mannschaftsliste gemeldet ~~ist~~ sind. Jugendliche können an maximal vier Mannschaftswettbewerben teilnehmen, davon maximal drei Wettbewerbe des § 9 Ziff. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 sowie ein zusätzlicher Wettbewerb des § 9 Ziff. 6.